

Wieder hat ein Sozialgericht die unschöne Praxis der Bundesagentur für Arbeit in ihre Schranken verwiesen, in dem per Gerichtsurteil (25.11.2011 Sozialgericht Gelsenkirchen) einem Privaten Arbeitsvermittler Recht gegeben wurde!

Im verhandelten Fall versuchte die Bundesagentur für Arbeit das Gesetz (421g SGB III) nach eigenem Muster zu deuten, in dem sie per Geschäftsanweisung die Verlässlichkeit eines Vermittlungsgutscheins infrage stellte und diesen nachträglich für ungültig erklärte. So sollte ein Privater Arbeitsvermittler um seinen Lohn gebracht werden. Der Vermittler erstritt erfolgreich vor dem Sozialgericht Recht und das Gericht stellte klar, dass der Vermittlungsgutschein den Sinn und Zweck besitzt, dem Privaten Arbeitsvermittler eine Sicherheit zu geben, innerhalb der auf dem Vermittlungsgutschein vermerkten Gültigkeitsdauer den vereinbarten Maklerlohn auch zu erhalten!

Hier könnte man die Frage stellen, warum versucht eine staatliche Instanz den Privaten Konkurrenten das Leben schwer zu machen?